



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Kommunale Jobcenter
Regierungen von
Oberbayern, Mittelfranken,
Unterfranken, Schwaben

NAME
Jochen Schumacher

E-MAIL
referat-S9@stmas.bayern.de

nachrichtlich:
Regierungen
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/485

28.01.2022

Vollzug des SGB II; Besonderheiten aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie ersetzen das Rundschreiben vom 07.04.2021 zu o.g. Thematik.

Änderungen sind durch einen Randstrich gekennzeichnet.

Wir weisen darauf hin, dass unsere in der Voraufgabe hinsichtlich der vorläufigen Entscheidung (§§ 67 Abs. 4, 41a SGB II) mitgeteilte Rechtsauffassung für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben, weiterhin Bestand hat. Insoweit wird auf unser AMS vom 07.04.2021 verwiesen.

Sie finden dieses AMS – wie alle unsere gültigen Rundschreiben - in Kürze auch unter der Adresse www.stmas.bayern.de/grundsicherung.

Inhaltsverzeichnis

I. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen	3
1. Zu Ziff. 1.2. Abs. 4 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Auslegung des Begriffs „erhebliches Vermögen“	3
2. Zu Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 Abs. 1 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, Bemessung bei Selbstständigen.....	4
3. Zu Ziff. 2.13 Abs. 4 und Abs. 7 BA-Weisung zu § 67 SGB II; Minderungen	4
3.1 Meldeaufforderung bei 2G-Zugangsregelungen	4
3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit 2G-Zugangsregelungen.....	5
4. Zur BA-Weisung zu § 67 SGB II, Verfahren	6
II. Bayerische Corona-Landesleistungen und ihr Verhältnis zum SGB II.....	6
1. Bayerische Lockdown-Hilfe	6
2. Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe	7
2.1 Landesrecht Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kulturnaher Berufe.....	7
a) Programm verlängert.....	7
b) Bemessung	7
c) Verhältnis zur Grundsicherung	7
d) Link	8
2.2 Vollzug des SGB II	8
a) Allgemeines.....	8
b) Rücknahme und Widerruf des Antrags	9
c) Verzicht auf die Ansprüche.....	9
III. Sonstige leistungsrechtlichen Fragen, für die Besonderheiten aufgrund des Coronavirus gelten: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Studierende zu Zeiten der Corona-Epidemie	10
1. Vorrangige Hilfen	10
2. SGB II-Leistungen für Studierende.....	11

I. Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen

Wir halten die in der einschlägigen Weisung der Bundesagentur für Arbeit, Stand 26.01.2022, zu o.g. Thematik geäußerte Rechtsauffassung grundsätzlich für zutreffend; nachfolgend einige Punkte, die wir abweichend sehen, sowie Ergänzungen (zu den Bewilligungszeiträumen, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben, vgl. die Vorbemerkungen und die Vorauflage dieses AMS):

1. Zu Ziff. 1.2. Abs. 4 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; Auslegung des Begriffs „erhebliches Vermögen“

Zur Auslegung des Begriffs „erhebliches Vermögen“ weisen wir ergänzend auf LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. v. 21.01.2021 – L 7 AS 5/21 B ER hin.

Das LSG hat Zweifel, dass beim erheblichen Vermögen pauschal auf eine Grenze von 60 000 € abgestellt werden kann. In keinem Falle sei ein fester Vermögensfreibetrag maßgeblich. Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die sich an den Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz orientierten, fänden im SGB II keine Stütze. Die Bestimmung eines Missbrauchsfalles könne nicht anhand pauschaler und starrer Vermögensgrenzen erfolgen. Die Ausrichtung an früheren Freibetragsgrenzen der seit Jahren abgeschafften Vermögenssteuer sei kein geeigneter Maßstab. Erhebliches Vermögen liege vielmehr dann vor, wenn im Einzelfall für jedermann offenkundig sei, dass Grundsicherungsleistungen nicht gerechtfertigt seien. So könne z.B. auch Betriebsvermögen von mehr als 60.000,- € unbedenklich sein, während im Falle der Frau das allgemeine Schonvermögen maßgeblich sei, das für alle Hartz-IV-Empfänger gelte.

Die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen erscheint angesichts des offenen Gesetzeswortlauts nicht unvertretbar. Allerdings erscheint eine derartige Auslegung angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten insbesondere für das Verwaltungshandeln der Jobcenter aber auch mit Blick auf das vereinfachte Verfahren zugunsten der Antragstellenden kaum praktikabel. Aus diesem Grund sollte an der bisherigen Rechtsauffassung festgehalten werden.

2. Zu Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 Abs. 1 der BA-Weisung zu § 67 SGB II; vorläufige Entscheidung, Bemessung bei Selbstständigen

Bei § 67 SGB II handelt es sich lediglich um eine Modifizierung der allgemeinen Vorschriften. Die vorläufige Entscheidung über den Leistungsanspruch basiert - aktuell wie auch im Normalbetrieb - auf § 41a Abs. 2 Satz 3 SGB II (vgl. auch die Weisung der BA zu § 41a, insbesondere Rn. 20). Danach sind der vorläufigen Entscheidung die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Außerdem ist die vorläufige Leistung so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Daraus folgt im Hinblick auf § 67 Abs. 4 SGB II, dass der Leistungsbemessung für den gesamten Bewilligungszeitraum die Einkommensprognose zu Grunde liegt.

Beispielsfall: Ein selbständig tätiger Leistungsberechtigter beantragt im April 2020 Leistungen nach dem SGB II, weil er seine Selbständigkeit wegen der Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht mehr ausüben darf. Die Einkommensprognose ergibt, dass er voraussichtlich ab Juni 2020 wieder mit Einnahmen aus der Selbständigkeit rechnen kann, die für die Sicherstellung des Lebensunterhalts ausreichend sind. Die genaue Höhe des Erwerbseinkommens kann aber noch nicht festgestellt werden.

Da zu erwarten ist, dass im Verlauf des Bewilligungszeitraums wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, sind für die betroffenen Monate des Bewilligungszeitraums zunächst keine Leistungen zu bewilligen.

3. Zu Ziff. 2.13 Abs. 4 und Abs. 7 BA-Weisung zu § 67 SGB II; Minderungen

Den Besonderheiten der Corona-Pandemie – einschließlich des Kontextes einer 2-G-Regelung – kann unter Anwendung der geltenden SGB II-Vorschriften ausreichend Rechnung getragen werden, ohne dass es pauschaler Einschränkungen der Sanktionsmöglichkeiten bedarf, wie sie in der BA-Weisung enthalten sind.

3.1 Meldeaufforderung bei 2G-Zugangsregelungen

Auf eine Rechtsfolgenbelehrung und dementsprechend die Möglichkeit einer Sanktionierung muss nicht verzichtet werden.

Sollten Leistungsbeziehende ungeimpft sein, hat eine Meldeaufforderung bei Geltung von 2G-Zutrittsregelungen zu unterbleiben, mangels Möglichkeit dieser nachzukommen.

Sollten Leistungsbeziehende jedoch geimpft oder genesen sein und damit die Kriterien einer 2G-Zutrittsregelung erfüllen, ist kein Grund ersichtlich, auf eine Rechtsfolgenbelehrung und damit zusammenhängend auf eine ggf. mögliche Sanktionierung zu verzichten. Sollte anlässlich der Corona-Pandemie (beispielsweise aufgrund einer Corona-Infektion / Quarantäne) der Meldeaufforderung nicht Folge geleistet werden können, ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes für das Verhalten zu prüfen. Auf diese Weise kann auf die Besonderheiten anlässlich der Corona-Pandemie Rücksicht genommen werden.

Eine weitergehende Einschränkung der Sanktionsmöglichkeiten ist dagegen nicht erforderlich. Haben Leistungsbeziehende keinen wichtigen Grund, ihrer Meldeaufforderung nicht nachzukommen, muss auch weiterhin eine Sanktionierung möglich bleiben. Auch mangelt es in einem solchen Fall bereits an einem Kontext mit 2G, da in diesem Fall vielmehr andere Motive für das Verhalten entscheidend waren.

3.2 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit 2G-Zugangsregelungen

Es besteht auch hinsichtlich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen keine Notwendigkeit, eine Sanktionierung allgemein auszuschließen.

Sollten die Leistungsbeziehenden ungeimpft und die Maßnahmen nur in Präsenz möglich sein, hat bereits aus diesem Grund eine Sanktionierung zu unterbleiben. Sollten die Maßnahmen jedoch digital / hybrid angeboten werden oder die Leistungsbeziehenden die 2G-Kriterien erfüllen, ist kein Grund ersichtlich, nicht unter den allgemeinen Voraussetzungen sanktionieren zu können. Insoweit wird auf die Begründung zu Ziff. 3.1. verwiesen.

Die pauschale Nichtsanktionierung hätte zudem eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Folge. Das gleiche Verhalten (kein Interesse an einer Teilnahme) würde bei unterschiedlicher Durchführung einer Maßnahme (Veranstaltung digital oder Präsenz) einmal zu einer Sanktionierung führen können und ein anderes Mal nicht, obwohl Grund der Nichtteilnahme (fehlendes Interesse) und Durchführungsform der Maßnahme in keinerlei Zusammenhang stehen. Gleiches würde ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.

4. Zur BA-Weisung zu § 67 SGB II, Verfahren

Aus gegebenem Anlass bitten wir, die Rechtsänderungen bzw. die seitens der BA und uns dargelegten Rechtsauffassungen auch den von Ihnen verwendeten Unterlagen zugrunde zu legen. Das muss u. a. Auswirkungen auf die verwendeten Antragsunterlagen haben. Eine unveränderte Abfrage ist derzeit insbesondere mit Blick auf die eingeschränkte Vermögensprüfung und die ausgesetzte Angemessenheitsprüfung bei den Kosten der Unterkunft nicht erforderlich und daher auch datenschutzrechtlich unzulässig.

Wir bitten daher auch weiterhin die verwendeten Antragsunterlagen anzupassen. Zulässig, aber natürlich nicht zwingend ist es, sich am Vordruck der Bundesagentur für Arbeit zu orientieren.

II. Bayerische Corona-Landesleistungen und ihr Verhältnis zum SGB II

1. Bayerische Lockdown-Hilfe

Für die Unternehmen und Soloselbständigen in Bayern, die schon vor dem am 2. November 2020 beginnenden bundesweiten Lockdown von einem Lockdown auf Kreisebene betroffen waren (Berchtesgadener Land, Rottal-Inn, Augsburg und Rosenheim) gibt es ein eigenes Hilfsprogramm, das die bundesweite „Außerordentliche Wirtschaftshilfe“ (Novemberhilfe) ergänzt. Die „Bayerische Lockdown-Hilfe“ wird im Rahmen der Novemberhilfe durch einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer) beantragt. Es werden 75 % des Vergleichsumsatzes aus dem Vorjahr erstattet, anteilig für jeden Tag im Oktober 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown betroffen war.

Bayerische kommunale Jobcenter sind hiervon nicht betroffen.

2. Hilfsprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe

2.1 Landesrecht Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe

a) Programm verlängert

Mit seinem Finanzhilfeprogramm, welches am 18. Dezember 2020 unter dem Namen „Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ angelaufen ist, unterstützt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe zur Sicherung ihrer privaten wirtschaftlichen Existenz und zur Deckung privater Lebenshaltungskosten.

Das Programm galt zunächst für die Monate Oktober bis Dezember 2020.

Der Bayerische Ministerrat hat am 23.11.2021 eine weitere Verlängerung des Soloselbstständigenprogramms für Künstlerinnen und Künstler für den Antragszeitraum 01.01. bis 31.03.2022 beschlossen. Bis zum 30.06.2022 ist für diesen Antragszeitraum eine entsprechende Antragstellung online möglich. Außerdem können für den Antragszeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2021 noch Anträge bis zum 31.03.2022 rückwirkend gestellt werden.

b) Bemessung

Im Rahmen des Soloselbstständigenprogramms können Finanzhilfen in Form eines fiktiven Unternehmerlohns zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von monatlich bis zu 1.180 € elektronisch beantragt werden.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe ergibt sich aus den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen des Antragstellers im Antragszeitraum verglichen mit den durchschnittlichen monatlichen Gesamteinnahmen im Vergleichszeitraum, maximal jedoch 1.180 Euro pro Antragsmonat, sowie dem Ersatz etwaiger Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

c) Verhältnis zur Grundsicherung

Für den Zeitraum, für den der Antragsteller bereits Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht oder beantragt hat, besteht kein Anspruch

auf Leistungen nach dem Soloselbstständigenprogramm. Denn wenn bereits aus Bundesmitteln Grundsicherungsleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht kein Raum mehr für staatliche Billigkeitsleistungen wie der Finanzhilfe nach dem Soloselbstständigenprogramm, die ebenfalls die Sicherung des Lebensunterhalts zum Ziel haben.

Die Finanzhilfe kann jedoch nach Gewährung durch Grundsicherung aufgestockt werden, sofern sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichend ist, und ist im Falle einer Antragstellung auf Grundsicherungsleistungen anzugeben (vgl. auch Nr. 2 Satz 9 der Richtlinien).

Es soll möglichst verhindert werden, dass Betroffene vorschnell eine der beiden Hilfen in Anspruch nehmen, aber im Nachhinein feststellen, dass sie im Falle der Beantragung der anderen Leistung höhere Hilfeleistungen erhalten hätten. Durch eine gute Beratung im Vorhinein ist zu gewährleisten, dass es im Nachhinein kein „böses Erwachen“ gibt. Es ist Aufgabe der das Soloselbstständigenprogramm vollziehenden Stellen, frühzeitig darüber aufzuklären, was diese Finanzhilfe, auch bzgl. ihrer Höhe, leisten kann und was nicht, so dass keine überzogenen Erwartungen entstehen.

d) Link

Weitere Informationen zum Soloselbstständigenprogramm finden Sie unter <https://wk.bayern.de/solo> sowie auf der Homepage der Bayern Innovativ, auf der auch der Antrag gestellt werden kann: <https://www.bayern-innovativ.de/soloselbststaendigenprogramm> .

2.2 Vollzug des SGB II

Das BMAS bestätigte zur Voraufgabe dieses AMS unsere (hier unverändert dargelegte) Rechtauffassung bzgl. SGB II.

a) Allgemeines

Im Fall der Beantragung von SGB II-Leistungen sind Leistungen nach dem Soloselbstständigenprogramm als Einkommen anzurechnen.

Es ist Aufgabe der Jobcenter, über die Höhe möglicher Grundsicherungsleistungen zu informieren, um ebenfalls dazu beizutragen, dass Betroffene nicht vorschnell die falsche (niedrigere) Hilfe in Anspruch nehmen.

Stellt sich im Nachhinein – nach der Beantragung und ggf. Verbescheidung der SGB II-Leistungen – heraus, dass das Soloselbstständigenprogramm die bessere Lösung wäre, stellt sich die Frage, was Betroffene in Bezug auf das SGB II noch veranlassen können, um doch noch in den Genuss des Soloselbstständigenprogramms kommen zu können.

b) Rücknahme und Widerruf des Antrags

Der Antrag auf SGB II-Leistungen kann grundsätzlich zurückgenommen bzw. widerrufen werden (vgl. grundsätzlich für das SGB II LSG Bayern, Urt. v. 27.2.2014 – L 7 AS 642/12). Dies ist allerdings nur möglich bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides (BSG, Urt. v. 17.04.1986 – 7 RAr 81/84).

c) Verzicht auf die Ansprüche

Darüber hinaus kann auf Ansprüche auf Sozialleistungen (auch SGB II-Leistungen) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger verzichtet werden (§ 46 Abs. 1 HS 1 SGB I).

Eine Verzichtserklärung bewirkt, dass der betroffene Anspruch auf Gewährung einer Sozialleistung erlischt. Die Wirkung des Erlöschens bezieht sich bei wiederkehrenden Geldleistungen allein auf die von der Erklärung betroffenen Einzelansprüche. Das „Stammrecht“ wird hingegen nicht erfasst.

Der Verzicht ist wirkungslos, soweit die Einzelansprüche bereits durch Erfüllung (also Überweisung des Jobcenters) erloschen sind. Die noch nicht erfüllten Einzelansprüche erlöschen jedoch infolge des Verzichts. Ein Bescheid, der SGB II-Leistungen für einen bestimmten Bewilligungszeitraum festgelegt hat, ist daher für die Zukunft aufzuheben (§ 48 Abs. 1 S. 1 SGB X).

Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 46 Abs. 1 HS 2 SGB I). Durch den Widerruf wird das Stammrecht wieder aktiviert, so dass künftig wieder Ansprüche geltend gemacht werden können.

Der Verzicht ist unwirksam, soweit durch ihn andere Personen oder Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden (§ 46 Abs. 2 SGB I). Da die Richtlinie des StMWK gerade die Konstellation des Verzichts auf SGB II-Leistungen ausdrücklich unterstützen möchte, ist im Verzicht keine Umgehung von Rechtsvorschriften oder ein sonstiger Unwirksamkeitsgrund zu sehen.

III. Sonstige leistungsrechtlichen Fragen, für die Besonderheiten aufgrund des Coronavirus gelten: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Studierende zu Zeiten der Corona-Epidemie

Das BMAS hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zur unten dargelegten Auffassung zum SGB II erhalten und teilt unsere Auffassung:

1. Vorrangige Hilfen

Grundsätzlich ist die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) das Mittel der Wahl, um finanzielle Nachteile in Bezug auf die Chancengleichheit bei der Bildung auszugleichen. Um BAföG-Berechtigten, die in der aktuellen Corona-Krise wegen sich ändernder eigener Einkommensverhältnisse oder derjenigen der Eltern möglichst schnell finanziell unter die Arme greifen zu können, sieht das BAföG Hilfsinstrumente für kurzfristigen Zahlungsbedarf wie z.B. Abschlagszahlungen bei Neuanträgen (§ 51 Abs. 2 BAföG), Vorbehaltsbewilligung bei Folgeanträgen (§ 50 Abs. 4 BAföG) oder die Möglichkeit von Aktualisierungsanträgen (§ 24 Abs. 3 BAföG) vor. So kann es in der aktuellen Situation z. B. sinnvoll sein, auch einen bereits abgelehnten BAföG-Antrag nochmals zu stellen, z. B. wenn sich das Einkommen der Eltern wegen den Corona-Auswirkungen geändert hat.

Mit Blick auf in finanzielle Not geratene Studentinnen und Studenten hat Frau Bundesministerin Karliczek am 30. April 2020 finanzielle Überbrückungshilfen vorgestellt:

Diese beruhen auf zwei Säulen und beinhalten die Möglichkeit, ein – zunächst – zinsloses Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu beantragen. Dieses Darlehen hat eine Höhe von bis zu 650 Euro im Monat und kann unbürokratisch online beantragt werden (weitere Informationen dazu unter www.kfw.de/studienkredit-coronahilfe). Der Zinssatz des Darlehens in Höhe von zunächst 0 % gilt bis zum 31. Dezember 2021. Darüber hinaus werden dem Deutschen Studentenwerk vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 100 Millionen Euro für die Nothilfefonds der Studentenwerke vor Ort zur Verfügung gestellt. Mit diesem Geld soll v.a. denjenigen Studentinnen und Studenten in nachweislich besonders akuter Notlage geholfen werden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen und keine andere Unterstützung in Anspruch nehmen können. Es handelt sich dabei um Zuschüsse ohne Rückzahlungsverpflichtung. Die Überbrückungshilfe kann seit dem 16. Juni 2020 online beantragt werden.

Am 19.03.2021 haben das BMBF und das Deutsche Studentenwerk e.V. in einer gemeinsamen Pressemitteilung bekannt gegeben, die Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen auch im gesamten Sommersemester 2021 anzubieten. Anträge auf einen Zuschuss bis zu 500 Euro im Monat sind wieder online (unter www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de) möglich.

Weitere Informationen zur Überbrückungshilfe sind online unter www.bmbf.de/de/wisenswertes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html und www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de verfügbar.

Zudem gibt es über die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. die Möglichkeit, als bedürftige/r Student/in an bayerischen Hochschulen ein Studienabschlussdarlehen bewilligt zu bekommen. Diese Darlehen können unter Beachtung der jeweiligen Vergaberichtlinien bis zu vier Semester lang, bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 700 EUR, und bis zu einem Gesamtbetrag von 17.000 EUR vergeben werden. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link <https://darlehenskasse-bayern.de>.

2. SGB II-Leistungen für Studierende

Für Studierende, die nicht bei den Eltern leben, gilt grundsätzlich der Vorrang der Förderung nach dem BAföG und ein Leistungsausschluss in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denn diese stellt nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich kein Ersatzausbildungsförderungssystem dar. Werden Studenten auf Grund der Regelungen des

BAföG nicht oder nicht mehr oder für die Abdeckung des Lebensunterhalts nicht ausreichend unterstützt, sind sie grundsätzlich gehalten, entweder zusätzlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (z.B. am Wochenende oder in den Semesterferien) oder gar das Studium abzubrechen. Dies würde selbst für kurz vor dem Examen stehende Studenten gelten, deren Förderhöchstdauer abgelaufen sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der zur Eindämmung ergriffenen staatlichen Maßnahmen ist jedoch für viele Studierende eine zusätzliche Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht möglich. Entsprechend § 27 Abs. 3 SGB II kann bei einer erheblichen Einkommensminderung aufgrund der Auswirkungen der Pandemie i. d. R. von einem besonderen Härtefall ausgegangen werden. Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können in dem Fall als Darlehen erbracht werden. Die Erbringung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ist durch das Jobcenter nach gegenwärtiger Gesetzeslage nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schuhmacher
Ministerialrat